

Mitteilung des Bauamtes

Bezirksvertretung Brackwede Öffentliche Sitzung am 13.05.2020

Drucksachen-Nr. 10801/2014-2020

Anfrage der CDU vom 03.05.2020

Frage:

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

**Muezzin-Ruf („Vatan-Moschee“) über technische Verstärker am 17. April
Anfrage der CDU-Fraktion**

Text der Anfrage:

Auf welcher rechtlichen Grundlage durfte vom Minarett der Vatan Moschee am 17.04.2020 der Ruf des Muezzins, der noch über Lautsprecher verstärkt wurde, erfolgen?

Anmerkung: Viele Anwohner haben verwundert den Ruf vernommen und beobachtet, dass zahlreiche Menschen auf dem Grundstück des Moscheegeländes sich versammelt hatten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß Artikel 4 (2) des Grundgesetzes wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet.

Dies gilt grundsätzlich für das Glockengeläut christlicher Kirchen sowie für den Muezzinruf.

Aufgrund der Coronaschutzmaßnahmen waren Versammlungen in Kirchen und Moscheen nicht zulässig. Bundesweit haben deshalb einige Moscheen das Freitagsgebet im Freien abgehalten.